



Mitteilung des Regulatory Board Nr. 5/2024
vom 6. August 2024

Totalrevision Regelmeldepflichten: Anpassung Emittentenregularien

I Ausgangslage

Per 1. September 2024 werden die SIX-Regelmeldepflichten totalrevidiert und neu einheitlich in der Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP) geregelt. Die Revision wird zugleich genutzt, um Normen und Einreichungsfristen zu präzisieren, obsolet gewordene Meldepflichten aufzuheben und erweiterte Meldepflichten festzuhalten. Ferner werden die Verweise auf die RLRMP in anderen Regularien aktualisiert.

II Anpassungen

Mit der Revision der Regelmeldepflichten sind Anpassungen der folgenden Emittentenregularien verbunden:

- Kotierungsreglement (KR)
- Zusatzreglement Exchange Traded Products (ZRETP)
- Reglement Sponsored Anlagefondssegment (RSAS)
- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)
- Richtlinie Ausgestaltung Effekten (RLAE)
- Richtlinie Ausländische Gesellschaften (RLAG)
- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Richtlinie Track Record (RLTR)
- Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte (RLVB)

Die wesentlichen Neuerungen in der RLRMP sind die folgenden:

Anhang 1 RLRMP: Primärkotierte Beteiligungsrechte und Hinterlegungsscheine bzw. GDRs

- Meldung einer anerkannten Vertretung durch GDR-Emittenten gemäss Richtlinie anerkannte Vertretung sowie Meldung einer Kontaktperson beim Depositär (Anhang 1 Ziff. 1.06 (7) und (8))

- RLRMP). Übergangsfrist von drei Monaten für bestehende GDR-Emittenten (Art. 18 Abs. 2 RLRMP);
- Neu ist die Schaffung/Streichung von Vorrats- und Wandlungskapital gemäss Art. 12 und 13 Bankengesetz sowie die Änderung des Kapitalbandes zu melden (Anhang 1 Ziff. 5.01 RLRMP);
 - Streichung der folgenden Meldepflichten:
 - o Adresse für die Zustellung rechtlich relevanter Dokumente (bisher Anhang 1 Ziff. 1.03 RLRMP);
 - o Änderung der Geschäftstätigkeit für Investment- und Immobiliengesellschaften (bisher Anhang 1 Ziff. 1.09 RLRMP);
 - o Änderung der Anlagepolitik/des Entschädigungsmodells bei Investment- und Immobiliengesellschaften (bisher Anhang 1 Ziff. 1.10 RLRMP);
 - o Beschluss betreffend Vinkulierungsbestimmungen bei Emittenten mit kotierten Namenaktien und Sitz in der Schweiz (bisher Anhang 1 Ziff. 3.06 RLRMP).

Anhang 2 RLRMP: Anleihen und/oder Wandelrechte

Streichung der folgenden Meldepflichten:

- Weblink zum veröffentlichten Jahresabschluss (bisher Anhang 2 Ziff. 1.05 RLRMP);
- Einladung und Beschlüsse zur Obligationärsversammlung (bisher Anhang 2 Ziff. 2.09 und 2.10 RLRMP);
- Ausübung von Wandelrechten» (bisher Anhang 2 Ziff. 3.01 RLRMP);
- nicht ausgeübte Wandelrechte» (bisher Anhang 2 Ziff. 3.03 RLRMP).

Anhang 3 RLRMP: Derivate

Emittenten von Derivaten mit Krypto-Assets als Basiswert müssen neu den Eintritt eines ausserordentlichen Umstandes (namentlich bei Verdacht auf Preismanipulation, Verfälschungen der Liquidität oder kriminellen Aktivitäten) melden (Anhang 3 Ziff. 2.11 RLRMP).

Anhang 4 RLRMP: Kollektive Kapitalanlagen

Anhang 4 RLRMP umfasst neu sämtliche kollektive Kapitalanlagen, d.h. sowohl jene auf vertraglicher als auch jene auf gesellschaftsrechtlicher Basis (bisher Anhang 4 und 5 RLRMP).

Anhang 5 RLRMP: Exchange Traded Products (ETP)

Die Meldepflichten für Emittenten von ETP sind neu in Anhang 5 RLRMP geregelt. Sodann ist neu die Änderung der Rechnungsadresse (Anhang 5 Ziff. 1.03 RLRMP) und bei ETP mit Krypto-Assets als Basiswert der Eintritt eines ausserordentlichen Umstandes (Anhang 5 Ziff. 3.05 RLRMP) zu melden.

Anhang 6 RLRMP: Sponsored Anlagefondssegment

Die Regelmeldepflichten betr. Sponsored Anlagefondssegment sind neu in Anhang 6 RLRMP geregelt.

III Inkraftsetzung

Die revidierten Bestimmungen treten am 1. September 2024 in Kraft und sind unter dem folgenden [Link](#) publiziert. Zeitgleich werden auch der überarbeitete Leitfaden zur RLRMP sowie das aktualisierte Connexor-Manual erscheinen.

Die Mitteilungen des Regulatory Board sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar.